

STADT BAD LOBENSTEIN



Amts- und Mitteilungsblatt



28. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2017

Nr. 14/2017

2. Wechselausstellung „Das vergessene Handwerk – Kunstspenglerei“ im Regionalmuseum eröffnet



Am 22. Juni wurde im Regionalmuseum, Schlossberg 20, in Bad Lobenstein durch den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Klaus Möller, die 2. Wechselausstellung in diesem Jahr eröffnet. Die Laudatio wurde von Künstler René Berger selbst gehalten: „Aus Liebe zur Kunstspenglerei habe ich mir die Aufgabe gestellt, dass diese alte Kunstform nicht in Vergessenheit gerät. Bei meinen Arbeiten lege ich großen Wert auf eine gewisse Vielfältigkeit. Jedes Stück ist ein Unikat und wird mit viel Aufwand, Fantasie und handwerklichem Geschick angefertigt“, so der Künstler. René Berger wurde 1957 geboren, besuchte die Berufsschule in Plauen und erlernte den Beruf eines Gas-, Wasserinstallateurs und Klempners. Er absolvierte 1995 seine Meisterprüfung und eröffnete 1996 seine Klempner- bzw. Sanitär- und Heizungsfirma. Mit der Kunstspenglerei bzw. mit Treibarbeiten begann er 2007. Nun präsentiert er seine 1. Ausstellung (Verkaufsausstellung) im Regionalmuseum Bad Lobenstein. In den drei Ausstellungsräumen sind 70 Kunstwerke zu sehen, darunter Porträts bekannter Persönlichkeiten, Tierdarstellungen (z. T. dreidimensional), Tierkreiszeichen, Städteansichten, Wappen, Schrei-Studien, abstrakte – zeitlose Skulpturen, Thüringer Roster u. a.. Die Verarbeitung erfolgt in Kombination verschiedener Metalle (Messing, Kupfer, Alu).



Die Ausstellung kann bis zum 27. August, Dienstag und Donnerstag von 10:00 bis 16:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertag von 14:00 bis 17:30 Uhr, besucht werden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind für Schulklassen und Gruppen nach telefonischer Vereinbarung (036651/2492) ebenso andere Zeiten möglich.

Wichtige Rufnummern Bad Lobensteins Vorwahl von Bad Lobenstein – 036651

Notruf Polizei	110	
Polizeistation Bad Lobenstein	86124	
Notruf Rettungsdienst.....	112	
Feuer- und Rettungsleitstelle Saalfeld	03671-9900	
ärztlicher Notfalldienst	03671-9900	
Krankentransport	87000	
Saale-Orla-Klinikum, BT Schleiz	03663-4670	
Landratsamt Saale-Orla-Kreis Schleiz	03663-4880	
Finanzamt Pößneck.....	03647-446-0	
ZV Abfallwirtschaft Pößneck, Abfallberatung	03647-441717	
Gebühren (Bad Lobenstein)	03647-441742	
Becker Umweltdienste GmbH Thüringen	03663-4135-0 (Abfuhr Hausmüll/Gelbe Säcke/Altpapiertonne)	
Stadt-Apotheke.....	2178	
Apotheke Am Tor.....	88938	
Danpower GmbH (ehem. LED).....	398880	
KomBus GmbH, Poststraße	0180-3337287	
Arbeitsamt/ Bad Lobenstein	036651-70128	
Amtsgericht.....	610-0	
Grundbuchamt.....	610-12	
Katasteramt / Dienststelle Pößneck	03647-4499100	
Volkshochschule Außenst. Schleiz.	03663-422458	
Stadtbibliothek/Kulturhaus.....	2076	
Kino im Park	654490	
Regionalmuseum.....	2492	
Musikschule.....	2881	
Waldbad	38377	
Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36	2118	
Kindergarten „Sonnenschein“, Bayerische Str. 13 d	3554	
Kindergarten „Rappelkiste“, Unterlemnitz.....	31092	
„Ardesia-Therme“	Fax: 3939150, Tel.: 39390	
Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH	3989-0	
Diakonie Sozialstation Bad Lobenstein	611-0	
Kirchenkreissozialarbeit/Pflegebegleiter Bad Lobenst.	3989-56	
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst.....	3989-55	
Suchtberatung im Diakonieverein, Bayerische Str. 13	31364	
Seniorenzentrum Emmaus, Ebersdorf	690	
Volkssolidarität, Straße der Jugend 15	63933	
Blinden- u. Sehbehind.-Verband/Ber. Bad Lobenstein	33552	
MEDIAN-Klinik Bad Lobenstein.....	740	
Jugendhaus	88921	
Altersheim Emmaus Ebersdorf.....	690	
DRK Pflegeheim Bad Lobenstein	390	
AOK PLUS, Hirschberger Straße	08002471001	
DAK, Markt 9, in Pößneck	03647-449930	
Ludwig-Jahn-Str. 1, in Zeulenroda	036628-95480	
BARMER, Lohstraße 2, in Pößneck	0800-332060276050	
Evang.-luth. St. Michaelis Gemeinde:		
Pfarrer Ibrügger	2243	
Evang.-meth. Gemeinde:		
Pastor Jeremias Georgi.....	03663-423274	
Röm.-kath. Christus-König Gemeinde:		
Pfarrer Spalteholz	Tel.: 134137, Fax: 134250	
Neuapostolische Kirche:		2037
Bei Havarien/Störungen:		
Gift-Notruf	0361-730730	
ZV Wasser/Abwasser Lobensteiner Oberland	6370	
ab 16:00 Uhr Rettungsleitstelle	03671-9900	
TEAG/Energieversorgung	0361-6520	
TEAG/Gasversorgung	0361-6522722	
Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH	606-0	
Allg. Wohnungsgenossenschaft e. G. Lobenstein.....	55024	

Wir sind für Sie da – Stadtverwaltung Bad Lobenstein

Das Rathaus Bad Lobenstein ist für Sie geöffnet:
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

<u>Büro Bürgermeister</u>	<u>Telefonnummer:</u>	
Steffi Wirkus	Zi. 18	77212 u. 77113
Geschäftsstelle Stadtrat		
Sibylle Geyer	Zi. 17	77114
Kämmerei		
Kämmereiamtsleiter – Geschäftsleitender Beamter –		
Sandro Weigel	Zi. 07	77131
Kasse		
Katja Jakob	Zi. 08	77133
Steuerstelle		
Diana Senf	Zi. 04	77127
Bauamt		
Bauamtsleiterin		
Hochbau- und Stadtentwicklung		
Kati Halfter	Zi. 32	77140 u. 77143
Sachgebietsleiter Tiefbau		
André Hänsch	Zi. 34	77183
Bauhof, Poststraße		
Axel Mechold		33 707
Hauptamt		
Hauptamtsleiter		
Rainer Scheunemann	Zi. 11	77123
Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt		
Birgit Röppischer	Zi. 15	77156
Sachgebietsleiter Öffentl. Sicherheit und Ordnung		
Lothar Zahn	Zi. 16	77153
Pass- und Meldewesen		
Sabine Löwe	Zi. 10	77118
Friedhofsverwaltung		
Bärbel Fiedler	Zi. 10	77124
Standesamt / Urkundenstelle im „Neuen Schloss“		
Heidrun Linke		77119
Marktmeister / Fundbüro/EDV		
Ramon Färber	Zi. 13	77145
Sachgebiet Kultur/Soziales/Tourismus		
im „Neuen Schloss“		77165 u. 77154
Stadtinformation, Graben 18		
Gisa Kurtz/Claudia Sievers		77126 u. 2543
Fax:		77100

Internet-Adresse: www.bad-lobenstein.de

E-Mail: info@bad-lobenstein.de
E-Mail: buergemeister@bad-lobenstein.de
E-Mail: ltr.hauptamt@bad-lobenstein.de
E-Mail: hauptamt@bad-lobenstein.de
E-Mail: meldestelle@bad-lobenstein.de
E-Mail: ordnungsdiens@bad-lobenstein.de
E-Mail: gs.stadtrat@bad-lobenstein.de
E-Mail: kultur@bad-lobenstein.de
E-Mail: kita@bad-lobenstein.de
E-Mail: stadtinfo@bad-lobenstein.de
E-Mail: marktwesen@bad-lobenstein.de
E-Mail: kaemmerei@bad-lobenstein.de
E-Mail: bauamt@bad-lobenstein.de
E-Mail: stadtbauhof@bad-lobenstein.de
E-Mail: standesamt@bad-lobenstein.de

Bürgermeister Thomas Weigelt ist über die Zentrale (Tel. 770) oder über das Sekretariat (Tel. 77212 und 77113) und der stellvertretende Bürgermeister Klaus Möller über Tel. 2917 erreichbar.

Besuchstermine bei Bürgermeister Thomas Weigelt empfehlen wir, vorher zu vereinbaren.

Der Bürgermeister informiert:

Gemeinderatssitzung in Pottiga

Am 23.6. nahm Bürgermeister Thomas Weigelt an der Gemeinderatssitzung in Pottiga teil. Pottiga hat als erste Gemeinde der VG „Saale-Rennsteig“ über den Zusammenschluss mit der Stadt Bad Lobenstein abgestimmt. Von den Gemeinderäten wurde der Zusammenschluss mit der Stadt Bad Lobenstein beschlossen.



In den folgenden Gemeinderatssitzungen in Schlegel, Harra, Blankenstein und Birkenhügel wurde ebenfalls für den Zusammenschluss mit der Stadt Bad Lobenstein gestimmt. Der Gemeinderat Blankenberg vertagte hierzu die Entscheidung.

Sparkassenkonzertreihe „Classics unter Sternen“

Am 24.6. besuchte der Bürgermeister im Rahmen der Sparkassenkonzertreihe „Classics unter Sternen“ das Konzert des Orchesters der Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach. Das Konzert, welches einer der Höhepunkte der diesjährigen Sparkassenkonzertreihe war, fand auf dem historischen Marktplatz in Neustadt an der Orla statt. In einem abwechslungsreichen Programm wurden Hits aus Klassik, Musical, bekannte Filmmusik sowie Rock und Pop präsentiert. Bürgermeister Thomas Weigelt würde sich wünschen, dass die Sparkasse in Bad Lobenstein annähernd ein gleichwertiges Engagement zeigt.

Drachenbootcup der Kreissparkasse Saale-Orla

Das Drachenbootrennen des Bad Lobensteiner Rudervereins e. V. fand am 24.6. zum 8. Mal auf der Regattastrecke bei Saaldorf statt. Die Mannschaften kamen, wie in den Jahren zuvor, aus den Vereinen der Umgebung und Bereichen des öffentlichen Lebens.



Das Spektakel ist jährlich ein riesiger Spaß für alle Teilnehmer unter großer Anteilnahme der Bevölkerung. Auch in diesem Jahr gab es eine Vielzahl von Zuschauern, welche die teilnehmenden Mannschaften anfeuerten. Als Sieg winkten den Gewinnermannschaften Geldprämien und als Wanderpokale kleine Keramikdrachen, welche durch die Bad Lobensteiner Tonstube e. V. gefertigt wurden. Gelingt es einer Mannschaft dreimal in Folge den Sieg zu holen, bleibt der Keramikdrache bei der Mannschaft. Dies ist bis jetzt nur der Mannschaft des WSV Rosenthal gelungen. In diesem Jahr siegte die Mannschaft des Bad Lobensteiner Athletikvereins, gefolgt von den Teams des WSV Rosenthal und des Feingusswerkes Bad Lobenstein.

Jugendnachtangeln für Petrijünger aus Thüringen

Am 1. und 2.7.2017 lud der Landesanglerverband Thüringen e.V. als Pächter des Fischereirechtes zum 11. Mal zum Jugendnachtangeln an die Bleilochalsperre auf die Robinsonwiese bei Saaldorf ein. Ca. 100 Teilnehmer folgten der Einladung des LAVT e.V.



Der Bad Lobensteiner Bürgermeister, Herr Thomas Weigelt, (parteilos) ließ es sich nicht nehmen, zur Eröffnung des Jugendlagers ein „Petri Heil“ zu wünschen und einen Gutschein für die „Ardesia-Therme“ an den kleinsten Angler mit dem größten Fisch zu übergeben. Unter Anleitung einiger Angelspezies konnten manche Erwartungen übertroffen werden. Die Artenvielfalt der gefangenen Fische war grandios. Der kleine Ludo vom PSV Erfurt und Zeldi von den Angelfreunden Saalekaskade waren die jüngsten Teilnehmer mit den größten Fischen. Schon die kleinsten Petrijünger lernen den artgerechten Umgang mit dem Lebewesen Fisch und der Natur.

Jeder der Teilnehmer konnte sein neu erworbenes Wissen umsetzen und durch Profianleitung verbessern. Die Jugendlichen trotzten dem Regenwetter und wurden mit reichlich Fisch belohnt. 2 Tage Natur pur ohne Handy und Fernsehen und trotzdem glücklich. Mehr Spaß kann Jugendarbeit nicht machen.

Bergmannsfest in Lehesten

Als Vertreter der Stadt Bad Lobenstein besuchte Bürgermeister Thomas Weigelt am 2.7. das Bergmannsfest in Lehesten und nahm am Umzug durch die Stadt teil. Bemerkenswert ist, dass dieses Fest komplett von gemeinnützigen Vereinen der Stadt organisiert, durchgeführt und finanziert wird.



Dies zeigt den enormen Zusammenhalt der Vereine in der Stadt Lehesten. Dafür ist der größte Respekt zu zollen. Bürgermeister Thomas Weigelt wünscht allen Beteiligten auch für die Zukunft gutes Gelingen für die Fortführung dieser Veranstaltung.

Landwirtschaftsministerin besucht Biohof Steinbock in Helmsgrün

Am 3.7. besuchte die Thüringer Landwirtschaftsministerin Birgit Keller im Rahmen ihrer Sommertour den Biohof der Familie Steinbock in Helmsgrün. Beim Vor-Ort-Termin anwesend waren neben der Familie Steinbock ebenfalls Landtagsabgeordneter Ralf Kalich sowie Herr Peter Opiel als ehrenamtlicher Beigeordneter des Landrates und als Vertreter der Stadt Bürgermeister Thomas Weigelt und dessen Stellvertreter Klaus Möller.



Der Biohof Steinbock, welcher seit 1998 als ökologischer Betrieb betrieben wird, umfasst 240 Hektar Grünland, 140 Hektar Ackerfläche und 240 Kühe. Im Jahr 2015 kam eine Milchtankstelle hinzu, an der rund um die Uhr frische Biomilch, Käse und Wurst angeboten werden. Ein Highlight ist die neue solarbetriebene Kuhbürste auf der Weide bei Helmsgrün. Die Ministerin zeigte sich sehr erfreut über die Leistungskraft dieses kleinen Betriebes. Von den Betreibern des Hofes wurde aber auch auf die immer größer werdenden bürokratischen Hürden und Kontrollen, welche die Arbeit doch sehr erschweren, aufmerksam gemacht.

Unternehmerpreis für Ronny Büttner

Am 26.6. wurde Herr Ronny Büttner von der büttnerpräzisionsWERK gmbh vom Bundesverband Mittelständiger Wirtschaftsunternehmen (BVMW) vom Kreisverband Greiz/Saale-Orla-Kreis mit dem Preis „Unternehmer des Jahres“ geehrt.



Die büttnerpräzisionsWERK gmbh ist ein gefragter Spezialist auf dem Gebiet der CNC-Fertigungstechnik, beim Einsatz von CAD/CAM-Technologien und der Automation. Das Werk fertigt u. a. Teile für die Medizintechnik, Autoindustrie und den Maschinenbau.

Bürgermeister Thomas Weigelt würdigte ebenfalls Herrn Büttners Engagement bei der Mitarbeit am Stadtentwicklungsprojekt ExWoSt, bei dem er als Vertreter der Industrie seine Erfahrungen einbringt.

Glückwünsche

Im Namen der Stadt überbrachte Bürgermeister Thomas Weigelt in Bad Lobenstein Herrn Helmut Perthel zum 80. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche. Herr Perthel ist ein Unternehmer, welcher seit vielen Jahren mit der Stadt Bad Lobenstein verbunden ist. Wir bedanken uns ganz herzlich für sein bürgerschaftliches und gesellschaftliches Engagement für die Stadt Bad Lobenstein und wünschen Herrn Perthel und seiner Familie weiterhin alles Gute. Ebenfalls konnte der Bürgermeister Frau Astrid Schwarz zum 80. und Frau Ingrid Piltz zum 80. Geburtstag gratulieren.

Was sonst noch passiert/e:

- Zu einem Gesprächstermin besuchte der Bürgermeister zusammen mit der stellvertretenden Bauamtsleiterin, Frau Schilling, Herrn Dr. Meusel im ZV „WALO“. Hier ging es um die Wasserbereitstellung auf dem Gallenberg, die Drucker-

höhungsanlage und verschiedene Projekte, wie z. B. das Abwasserkonzept und Kleinkläranlagen.

- Zu einem „Tag der offenen Tür“ unter dem Motto „Rosenthal im Wandel der Zeit“ hatte die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH am 24.6. eingeladen.
- Am 26.6. fand im Rathaus ein Pressegespräch mit der OTZ statt.
- Eine interne Beratung mit der Kämmerei zur Vergabe der Anschlussfinanzierung der „Ardesia-Therme“ fand am 26.6. statt. Alle hier vorliegenden Angebote wurden am 4.7. in der Stadtratssitzung des Bad Lobensteiner Stadtrates vorgestellt. Die in dieser Stadtratssitzung gefassten Beschlüsse werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.
- Am 26.6. nahm Bürgermeister Thomas Weigelt an der Vorstandssitzung des Tourismusverbundes „Rennsteig-Saaleland“ e. V. in Ziegenrück teil. Hier wurde eine neue Naturpark-Partnerschaft zwischen dem Familotel „Am Rennsteig“ und der Naturparkverwaltung „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ unterzeichnet. Das Wurzbacher Hotel ist somit der 6. Partner, mit dem ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.
- Am 27.6. nahm der Bürgermeister an einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages in Schleiz teil.
- Bei einer Bauberatung am 28.6. im Gewerbegebiet „Goldbach“ wurden verschiedene Maßnahmen, wie z. B. die Weiterführung der Bauarbeiten an der Wasser- und Abwasserleitung und der Straßenbau besprochen. Weiterhin wurde der 20. Juli als Vor-Ort-Termin mit allen im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbetreibenden zum Projekt „Kundentoilette“ bekannt gegeben.
- Eine Telefonkonferenz mit Frau Roos vom Planungsbüro RoosGrün und Frau Halfter zur weiteren Vorgehensweise beim ExWoSt-Projekt und dem Projekt „Summer School“ führte der Bürgermeister am 28.6.
- Ebenfalls am 28.6. nahm der Bürgermeister an einer KCL-Vorstandssitzung teil, in der es um die Organisation und Vorbereitung des „Sommernachtsfaschings“ ging.
- Am 29.6. traf sich Bürgermeister Thomas Weigelt mit Frau Leuschner zu einem Gespräch.
- Am 29.6. besuchte der Bürgermeister die Thüringer Energie AG in Erfurt, um mit der Mitarbeiterin, Frau Wittich, die Fördermittelbeantragung für verschiedene Projekte über das EFRE-Programm zu besprechen.
- An der Kuratoriumssitzung der Kom.Solar Stiftung nahm der Bürgermeister am 29.6. in Erfurt teil.
- Bei der Aktion „OTZ unterm Sonnenschirm“ stellte sich am 5.7. ein Team von OTZ-Redakteuren auf dem Bad Lobensteiner Marktplatz den Fragen und der Kritik der Leser.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Thomas Weigelt, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse 23. Sitzung Bau- und Stadtentwicklungsausschuss am 9. Mai 2017

Nichtöffentlicher Teil

Es lagen 6 Anträge auf Baugenehmigung vor.

1. Für das Bauvorhaben Umbau einer Terrasse zu Wohnraum in Saaldorf wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt mit dem Vermerk, dass das Wochenendhaus nur als solches zu nutzen ist und nicht für dauerhaftes Wohnen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wurde für den Umbau des Einfamilienhauses in Bad Lobenstein erteilt.

3. Für das Bauvorhaben Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhaus in Bad Lobenstein wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für die nachzuweisenden Stellplätze wird die Eintragung einer Baulast gefordert.
4. Für das Bauvorhaben Änderung und Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Bad Lobenstein wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
5. Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Doppelcarports mit Geräteschuppen in Unterlemnitz wurde erteilt. Für die Sicherung der Zufahrt wird die Eintragung einer Baulast gefordert.
6. Für das im Gewerbegebiet „Unterlemnitz-Trahholz“ befindliche Bauvorhaben Errichtung eines Vordaches im Hofbereich wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren lagen 3 Städtebauliche Anfragen vor.

1. Für das Bauvorhaben Erweiterung und Renovierung eines Bungalows in Saaldorf wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt. Eine Vergrößerung der Baufläche wird nicht befürwortet.
2. Weiterhin wurde für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Unterlemnitz das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt, da sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet. Dem Antragsteller wird die Variante eines Bebauungsplanverfahrens vorgeschlagen.
3. Das gemeindliche Einvernehmen für den Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung – hier: Anfrage zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gallenberg“ in Bezug auf Kniestock, Dachneigung, Überschreitung Traufhöhe – wird nicht in Aussicht gestellt. Es wird vorgeschlagen, gemeinsam mit Planer, Antragsteller und Stadt nach zufriedenstellenden Lösungen für alle Seiten zu suchen. Die Gestaltung soll in Anlehnung bereits genehmigter Bauvorhaben in dieser Reihe erfolgen.

Thomas Weigelt, Stellv. Vorsitzender Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, störendes Verhalten in der Öffentlichkeit, Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern, Schneeüberhang und Eiszapfen, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Plakatierung/Werbung, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 2, 27, 27a, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9.9.2010 (GVBl. S. 291) **inklusive berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) in der zurzeit gültigen Fassung**, erlässt die Stadt Bad Lobenstein als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Lobenstein, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffent-

lichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
 - d) die Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - (a) Grün- und Parkanlagen, der Kurpark und Gedenkplätze
 - (b) Kinderspielplätze,
 - (c) Gewässer und deren Ufer im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch).

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude und öffentliche Anlagen oder Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich zu eigenen Lasten wieder herzustellen.

§ 4

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol – oder Rauschmittelgenusses, wenn hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes im Rahmen des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird, insbesondere durch aggressives und beleidigendes Verhalten (z.B. durch Anpöbeln, Anspucken, Behinderung und Belästigung von Passanten; Versperren des Weges; Eingriffe in den Straßenverkehr; Beschädigung fremden Eigentums; Vandalismus), ruhestörender Lärm (z.B. lautstarkes Herumgrölen oder das Abspielen lauter Musik) sowie Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern, Glascherben oder Dosen
- b) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängtes Verfolgen

- c) verrichten der Notdurft
- d) das Nächtigen auf Bänken und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 5

Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Die Benutzer von Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt und keine Beeinträchtigung bzw. Schaden an den Anlagen verursacht wird.
- (2) Unzulässig ist:
 - 1. im Kurpark und in Park- und Grünanlagen auf den dort vorhandenen Wegen das Radfahren sowie das Fahren, Parken und Abstellen von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Gespannen sowie das Reiten, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist;
 - 2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht erkennbar als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen freigegeben sind;
 - 3. das Entfernen von Einrichtungen z.B. Bänken, Kinderspielgeräten usw. von ihrem Standplatz sowie ihre Veränderung und Beschädigung;
 - 4. die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch Personen über 12 Jahre;
 - 5. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z.B. Kletterbäume) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind;
 - 6. das Baden in Brunnen oder Wasserbecken, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind;
 - 7. die Ausübung von Sport, außer laufsportlicher Betätigung, auf den Wegen;
 - 8. in den Anlagen lebende Tiere zu belästigen, zu fangen, zu jagen und die Gelege oder Nester zu zerstören;
 - 9. Pflanzen, Gehölze und Sträucher auszugraben, zu beschädigen, zu zerstören, zu entwenden oder eigenmächtige Anpflanzungen vorzunehmen;
 - 10. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
 - 11. die Veranstaltung von Vergnügungen, das Abhalten von Versammlungen sowie die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 verstoßen.

§ 6

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 7

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es keine biologischen/chemischen Verunreinigungen (z.B. Kalk, Zement, Lösungsmittel, Küchenabfälle usw.) enthält und ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8

Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

- (1) Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

- (2) Das Baden in öffentlichen Gewässern der Stadt Bad Lobenstein ist verboten, sofern diese nicht durch die Stadtverwaltung für diese Zwecke freigegeben wurden.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, auf eigene Kosten mit der von der Stadtverwaltung Bad Lobenstein auf Antrag zugewiesene Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut zu erkennen und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf der Straße und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Badegewässern baden zu lassen.
- (3) Innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes (Innenbereich - §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen stets an der Leine zu führen. Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen, Wege und öffentliche Anlagen sowie Park- und Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/ -reduzierung durch Einrichtungen oder Beauftragte des Tierschutzes sind zulässig.

§ 12

Plakatierung / Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen zu verteilen oder mit anderen Mitteln zu werben.
- (2) Plakate, Werbeanschläge oder andere Werbeträger dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Bad Lobenstein dort angebracht werden, wo dies in der Genehmigung gestattet wird.
- (3) Plakate, Werbeanschläge oder Werbeträger sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist von den Verantwortlichen wieder zu entfernen.
Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 13

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nur mit

Genehmigung der Stadtverwaltung Bad Lobenstein erlaubt.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 16 zugelassene Feuer im Freien ist nach den Auflagen der erteilten Genehmigung anzulegen.
- (4) Kleine Grillfeuer, außerhalb von öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4, in einer feuerfesten Einfassung und einer Grundfläche von höchstens 0,5 m² sowie einer Flammenhöhe von maximal 0,5 m, die zur Zubereitung von Speisen bestimmt sind, bleiben genehmigungsfrei.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 14

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Astüberhang), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum (Lichttraumprofil) muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 15

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

- (1) Der Konsum von Alkohol ist im unmittelbaren Bereich von Spielplätzen, Schulen, Kindertagesstätten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes untersagt. Als unmittelbarer Bereich gilt ein Umfeld von 50 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Plätze und Einrichtungen.
- (2) Im gesamten Kurpark einschließlich der öffentlichen Toilette im Kulturhaus ist der Konsum von Alkohol untersagt.
- (3) Vom Verbot des Abs. (2) ausgenommen ist der Alkoholkonsum
 - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen
 - b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, einschließlich Hochzeitsveranstaltungen im „Neuen Schloss“
 - c) in der Silvesternacht vom 31.12. zum 1.1. eines jeden Jahres.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbürogesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a - öffentliche Gebäude oder öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt.
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b - auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. den Festsetzungen in § 4 Buchstabe a bis d – andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
4. den Verboten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 11 zuwiderhandelt;
5. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 5 Abs. 3 verstößt;
6. § 6 - auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
7. § 7 – Wasser, das biologisch/chemisch verunreinigt ist oder nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Straßeneinläufe schüttet;
8. § 8 Abs. 1 - nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 8 Abs. 2 - in einem nicht freigegebenen öffentlichen Gewässer badet;
10. § 9 - Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
11. § 10 Abs. 1 - Hausnummern nicht deutlich sichtbar anbringt;
12. § 11 Abs. 1 – Tiere hält oder beaufsichtigt und damit die Allgemeinheit gefährdet;
13. § 11 Abs. 2 - Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Spielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Badegewässern baden lässt;
14. § 11 Abs. 3 - Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder außerhalb dieser Bereiche ohne Aufsicht frei herumlaufen lässt;
15. § 11 Abs. 4 - Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
16. § 11 Abs. 5 - fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
17. § 12 Abs. 1 – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen verteilt oder mit anderen Mitteln wirbt;
18. § 12 Abs. 2 - Plakate, Werbeanschläge oder andere Werbeträger an nicht dafür zugelassenen Orten oder ohne Genehmigung an öffentlichen Anschlagtafeln anbringt;
19. § 12 Abs. 3 - Plakate, Werbeanschläge oder Werbeträger nicht fristgerecht entfernt;
20. § 13 Abs. 1 - offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält,
21. § 13 Abs. 3 - offene Feuer anlegt und die Auflagen der Genehmigung nicht befolgt;
22. den Festsetzungen in § 13 Abs. 4 zuwiderhandelt;
23. § 14 Abs. 1 und 2 – Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht entfernt;
24. § 15 Abs. 1 – im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindertagesstätten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs Alkohol konsumiert;
25. in den in § 15 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen Alkohol konsumiert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Lobenstein (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 18

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die Dauer von 10 Jahren.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 5. Juli 2017




Thomas Weigelt
Bürgermeister



AUS DEM RATHAUS

**Termine Müllentsorgung
vom 17.7.2017 – 28.7.2017**

Ort	Haus- müll	Gelber Sack	Blaue Tonne
Bad Lobenstein/Stadt	18.7.	19.7.	-
Bad Lobenstein/Engstellen Reitplatz, Hain, Schlossberg, Neustadt, Schulweg	18.7.	24.7.	-
Helmsgrün	19.7.	21.7.	25.7.
Lichtenbrunn	20.7.	20.7.	-
Oberlemnitz	17.7.	18.7.	-
Alt-Saaldorf	18.7.	24.7.	-
Saaldorf/Mühlberg	18.7.	24.7.	-
Unterlemnitz	17.7.	18.7.	-

**Angaben ohne Gewähr!
Kurzfristige Änderungen sind durch das Entsorgungsun-
ternehmen vorbehalten!**

Das Hauptamt informiert:

Dank an Bäckerei Link aus Harra

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Bäckerei-Konditorei Link aus Harra am 14. Juni 2017 letztmalig am „Grünen Markt“ der Stadt Bad Lobenstein teilgenommen hat.

Ganz herzlich möchte ich mich für die langjährige und stetige Treue bedanken und wünsche für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

Marktmeister Ramon Färber

Sachgebiet Kultur, Soziales und Tourismus



„Neues Schloss“

Dauerausstellungen:

„Reußische Landes- und Münzgeschichte“
„375 Jahre Lobensteiner Apothekegeschichte“

Wechselausstellung:

bis 6. August 2017

„Abstrakte Malerei-Kreativität pur“ von Lore Weiler

„Regionalmuseum“

Wechselausstellung:

vom 24. Juni bis 27. August 2017

„Das vergessene Handwerk“ Kunstspenglerei
von René Berger

Öffnungszeiten:

Dienstag/Donnerstag: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Samstag/Sonn- und Feiertag: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

„Stadtinformation“

„Gärten, Landschaften und Stadtansichten
von Bad Lobenstein“

Aquarelle in Gedenken an Ursula Schneider

„Ärztelhaus“

Dauerausstellung:

„Blumen-ABC“

Fotoausstellung von Manfred Steller, Bad Lobenstein



Kindereinrichtungen

Kindergarten „Sonnenschein“

**Auf das Gefühl im Bauch achten –
Gewaltprävention im Kindergarten „Son-
nenschein“ am 12. und 13. Juni**



„Nein! – Nein! – Nein!“ Immer lauter werdend üben die Kinder, wie Sie sich wehren können. Gewalt aus dem Weg zu gehen oder sich verteidigen zu können, das vermittelt Klaus Gerlach von der Wing Tsun – Schule in Naila. Kinder sind oft in

einem Dilemma, weiß Herr Gerlach und spricht es in der Runde der Zahnlückenkinder aus: „Ihr sollt höflich zu den Erwachsenen sein, aber es gibt nicht nur gute Menschen. Ihr müsst vorsichtig sein und euch selbst schützen“. Die Tipps, die Klaus Gerlach gibt und mit den Kindern übt, sind ganz praktisch: Abstand halten – den anderen nicht nah an sich herankommen lassen. Auf das Gefühl im Bauch hören – und im Zweifelsfall lieber unhöflich sein und weglassen. Wenn man Hilfe braucht, gezielt einzelne Personen bitten: „Helfen Sie mir!“ Wo ist der sicherste Platz, wenn ein Autofahrer mich aus dem herunterge-kurbelten Fenster anspricht?

All das und noch mehr wurde den Zahnlückenkindern erklärt und mit Hilfe von Rollenspielen geübt. Ziel ist es, den Kindern ein Bewusstsein dafür zu vermitteln, Gefahr erkennen zu können und angemessen zu reagieren – durch selbstbewusstes und bestimmtes Auftreten und durch den Einsatz von Mimik, Gestik und Körperhaltung.

Ein besonderes Dankeschön geht hiermit an Frau Dr. Thie-Mehne von der Apotheke „Am Tor“, die uns diesen Kurs finanziert hat.

Nadine Griebach
Zahnlückengruppenleiterin



Vereine und Verbände

VfR Bad Lobenstein e. V.

ERFOLGREICHE FUSSBALLTAGE BEIM VfR (Teil 2)

Seit dem Jahr 2007 ehren die Koseltaler Fußballer jährlich ihre besten und aktivsten Vereinsmitglieder. So auch in diesem Jahr, bei denen über 70 Mitglieder für ihre Favoriten voteten. Spieler des Jahres 2017 wurde Sebastian Tens, Trainer des Jahres 2017 Silvio Sell und Nachwuchsspieler des Jahres 2017 Lucas Scholz. Der 1. und 2. Vorstand des VfR, Thorsten Senneke und Thomas Weigelt, zeichneten diese Sportler vor dem letzten Spiel der 1. Männermannschaft vor rund 150 Zuschauern aus.



Freude herrschte während der Festtage auch bei den F - Junioren von Trainer Jörg Rühle. Sie wurden ohne Niederlage Staffelsieger der Kreisliga, gewannen das Abschlusspiel mit 2: 1 gegen Blankenstein und hatten sich damit für das Finalturnier der besten 8 Mannschaften des KFA Jena-Saale-Orla qualifiziert. Den sportlichen Erfolgen setzte die 1. Männer- Mannschaft zum Abschluss noch die Krone auf. In einem furiosen Schlussspurt gewannen sie die letzten 7 Saisonspiele, kletterten von Platz 9 noch auf Rang 4, holten sich durch Sebastian Mai, wie im Vorjahr, mit dem letzten Spiel noch die Torjägerkrone ins Koseltal und können sich zurecht nach allen vier Derbysiegen als die beste Männermannschaft des Saale-Orla-Kreises feiern lassen.



Nun steht für die Mannschaften die Sommerpause an. Mit Feriende werden auch wieder alle Nachwuchstrainer zur Vorbereitung bitten. Es wird nach vielen Jahren die erste Saison sein, bei der der VfR Bad Lobenstein in allen Altersklassen an den Start gehen wird. Wer also noch Lust hat, dem Runden in einem erfolgreichen Verein hinterher zu jagen oder das Trainerteam mit seiner Geduld zu unterstützen, kann sich gern an die Vereinsleitung wenden. Hilfe braucht der VfR für seine Weiterentwicklung immer.

Bernd Schneider

Q3 Projektbüro/Thüringen

Beachvolleyball zum „Tag der Vereine“ am 30.7. im Waldbad



Traditionell veranstaltet das Q3 Projektbüro/ Thüringen das Beachvolleyballturnier im Rahmen des „Tages der Vereine“ im Waldbad Lobenstein. **Der Eintritt für alle Gäste ist an diesem Tag frei!!! Interessierte (Freizeit-) Sportler können sich unter: anders@gdrei.info oder über Facebook (PN) anmelden.**

Modus: - Gespielt wird in Zweier-Teams mit Auslosung.
- Grundkenntnisse im Beachvolleyball sind erforderlich. - Zu gewinnen gibt es Urkunden, Sachpreise und Pokale.

- Der Spaß steht natürlich im Vordergrund! Unterstützt wird diese Veranstaltung von der Kreissparkasse Saale-Orla.

Veranstaltungstipp:

Wohngebietsfest im Weg der Freundschaft

Am Sonntag, dem **23.7.2017**, wird ab **14:00 Uhr** an das Schachspiel im Weg der Freundschaft zum Wohngebietsfest eingeladen.

- Musikalische Unterhaltung mit dem Duo „Klier/ Orlamünder“
- Tanzgruppe der Tanzschule Miroslava
- Bauchtänzerin
- Zauberer
- Kaffee und selbstgebackener Kuchen
- Hüpfburg und Kinderschminken
- Tombola
- Auftritt der Moorprinzessin

Gute Laune ist mitzubringen.

Die nächste Ausgabe unseres Amts- und Mitteilungsblattes erscheint am Freitag, dem 28.7.2017!



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein

Herausgeber: Stadt Bad Lobenstein, Markt 1, 07356 Bad Lobenstein, vertreten durch Bürgermeister Thomas Weigelt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Thomas Weigelt, Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein, Redaktion: Frau Röppischer

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.